

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 100 (2008)

Artikel: Nikodemiten und Kapuziner als Gegensätze : typisch für Arth?!
Autor: Michel, Kaspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nikodemiten und Kapuziner als Gegensätze – typisch für Arth?!

Kaspar Michel



Das Dorf Arth mit dem Kapuzinerkloster Arth (linker Bildrand), gezeichnet um 1800 vom Schweizer Pfarrer Joseph Thomas Fassbind (1755–1824).

Arth hat im Alten Land Schwyz immer einen speziellen Status genossen. Das zeigt sich nicht nur darin, dass die Arther respektive das «Artherviertel» im Landsgemeindering zu Ibach einen eigenen Sektor zugewiesen erhielten. Auch im Verlauf der Geschichte erwiesen sich die Arther als politisch recht eigenständige (und eigenwillige?) Kommune. Selbst in konfessioneller Hinsicht ist für Arth eine sehr lebhafte und aktive neugläubige Gemeinde bezeugt, sowohl für das 16. wie auch die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Damit fällt Arth aus dem Rahmen der von Schwyz sehr konsequent und orthodox verfolgten Religionspolitik in der Frühen Neuzeit. Vor diesem Hintergrund ergibt sich das Zwischenspiel von Nikodemiten – eine spezielle Abspaltung der Neugläubigen – und Kapuzinern in Arth.

Klosterdorf Arth – Klosterlandschaft

Innerschweiz

Anfang Dezember 1655 bezogen Kapuziner im Arther Hinterdorf ein Haus, die sogenannte «Färberei», und übernahmen die St. Zenokapelle aus dem späten 13. Jahrhundert als ihre Hospizkirche. Ein halbes Jahr später beschlossen die Pfarrgenossen von Arth, den Kapuzinern ein Kloster zu bauen; mit dem Bau wurde aus den verschiedensten Gründen allerdings erst 1665 begonnen. Der Konstanzer Weihbischof Georg Sigismund Müller (Bischof 1654–1686) – Schwyz gehörte bis 1814 zur Diözese Konstanz – weihte am 21. August 1667 die am Ort der ehemaligen Kapelle errichtete Klosterkirche. Noch im gleichen Jahr beschloss das Provinzkapitel der Kapuziner, das Arther Hospiz zum Kloster zu ernennen. Bereits 1680 wurden die allzu kleinen Klostergebäude abgerissen und durch grössere Bauten ersetzt. Arth war die zweite Gründung eines Kapuzinerklosters auf dem Gebiet des Standes Schwyz.

Im Herbst 1585, gut 70 Jahre vor ihrer Ankunft in Arth, hatten die Kapuziner im «Loo» oberhalb Schwyz ein vom Land Schwyz erbautes und finanziertes Klostergebäude bezogen. Die Gründung in Schwyz muss im Zusammenhang mit dem stetigen Ausbau der Kapuzinerprovinz in der Innerschweiz gesehen werden. Stark gefördert durch den Kardinal von Mailand, den hl. Karl Borromäus (1538–1584), der 1570 persönlich in Schwyz war und die Pfarreien visitiert hat, sowie den Nuntius in der Schweiz, Giovanni Francesco Bonhomini (1536–1587), liessen sich die Kapuziner nördlich des Gotthards nieder. 1581 wurde Altdorf, 1582 Stans und 1583 das Kloster Wesemlin in Luzern gegründet. Bonhomini war der eigentliche Gründer der Schweizer Kapuzinerprovinz.

Kapuziner als Stützen der «tridentischen Reform»

Die Innerschweizer Ansiedlung von Kapuzinern in den 1580er-Jahren war keine eigentliche «Berufung» durch die Obrigkeit, wie es bei den Jesuiten in den 1830er- und 1840er-Jahren der Fall war. Oftmals wurde die von Mailand aus gesteuerte Förderung des «Ordo Fratrum minorum Cappuccinorum» – eines franziskanischen Bettelordens – von den Landesbehörden und dem ortsansässigen Klerus mit wenig Begeisterung zur Kenntnis genommen. Grund für diese Förderung ist die «tridentinische Reform». Dieses vom Konzil von Trient (1545–1563) initiierte und sanktionierte sowie vom Heiligen Stuhl und den kirchlichen Behörden hartnäckig weiterverfolgte Projekt einer inneren Festigung des Katholizismus als Gegenreaktion auf die Reformationsbewegung in Europa bildete den programmativen Hintergrund der Begünstigung der Kapuziner. Diese waren bekannt für ihre Volksnähe, auf Bescheidenheit fussende Glaubwürdigkeit und Konfessionstreue. Kapuziner waren quasi die katholischen, tridentinischen «Frontmänner» im Kampf gegen die immer noch im Fortgang begrifene Glaubensspaltung.

Wo aber besteht nun ein Zusammenhang zwischen den Kapuzineraufwendungen Ende des 17. Jahrhunderts und der recht späten, in diesem Falle tatsächlich «obrigkeitlichen Berufung» der Kapuziner nach Arth? Welches sind die Hintergründe und religiopolitischen Umstände der Klostergründung am südlichen Ende des Zugersees im Jahre 1655?

«Nikodemische Hummeln»

Im Arther Viertel des Landes Schwyz stiess in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Praxis der «Kooptation», der eigenkompetenten Selbstergänzung der Mitglieder vom «einfachen» auf den «zwei- oder dreifachen» Landrat, zunehmend auf Widerstand. Man sah darin ein eindeutiges Zeichen der sogenannten «Aristokratisierung», der Abschliessungstendenzen der regimentsfähigen Familien. Der Kreis der politischen Behörden, vorab des Landrats, verdichtete sich durch die ausschliessliche Berücksichtigung von Angehörigen der eigenen Familie bei Ratsnachfolgen oder -ergänzungen immer mehr. Ein Antrag aus dem Arther Viertel zum Verbot der familieninternen Kooptation wurde 1651 an der Landsgemeinde allerdings abgeschmettert.

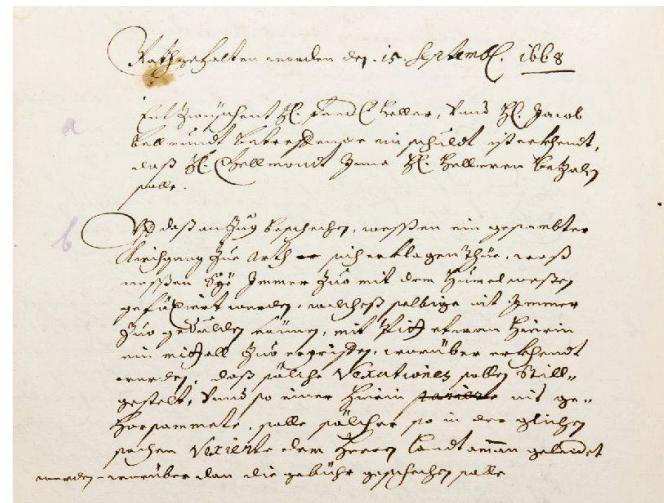
Die ganze Angelegenheit war damit aber noch nicht abgeschlossen. Auch wenn sie in den Protokollen und Akten

nicht namentlich erwähnt werden, gibt es doch mehrere Hinweise darauf, dass die neugläubigen Arther rund um die so genannten Nikodemiten (nach dem biblischen Nikodemus gemäss Joh. 3,1-2) wesentlich an dieser Regimentsänderung und der Abschaffung der Kooptationspraxis mitgewirkt haben. Die Möglichkeit, selber in den Rat zu gelangen und ihre religiopolitischen Absichten umzusetzen, war zweifelsohne auch der Plan der Nikodemiten. An der Arther Viertelsgemeinde, in deren Rahmen die Idee einer Volkswahl für alle Ratsmitglieder ein erstes Mal formuliert worden war, wurde denn auch heftig für Hans Baschli Hospelant, einem Exponenten der Neugläubigen, als Ratskandidaten geworben. Der Urner Landammann Sebastian Peregrin Zwyer (1597–1661) erwähnte in einem Brief an den Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, dass die Schwyzer Behörden nach der Eskalation der Zwistigkeiten zwischen den Nikodemiten und den Landleuten und Arther Geistlichen die Neugläubigen verfolgten, «weil sie nicht nur der Häresie, sondern auch deshalb bei der Obrigkeit angeklagt sind, weil sie in den Landsgemeinden, Räthen und Zusammenkünften sich jederzeit aufrührerisch gezeigt hätten.» Ob die Arther Nikodemiten sich die Stimmung gegen die Räte nur zu Nutze machten oder ob sie wirklich die treibende Kraft hinter den oppositionellen Regungen waren, bleibt unklar. Offensichtlich ist jedoch, dass sich aus dem Umkreis der Nikodemiten mehrere Personen für einen Umsturz der bisherigen Ratsverhältnisse stark machten und somit gegen die Obrigkeit revoltierten. Das Landvolk bezeichnete die Nikodemiten als «Hummel», was von diesen überaus missmutig aufgenommen wurde. Hummel als Symbole des (heiligen?) Geistes sollen nämlich jeweils in die Nikodemiten gefahren sein und sie – je nach Standpunkt – religiös «erleuchtet» oder eben «verwirrt» haben. Man beschimpfte die Nikodemiten deshalb auch als «Hümmel», «Hummelfresser» oder «Hummelfidle».

Politische Wirkungen oder der «Nikodemitenhandel»

In Arth selber nahm man die Agitationen der Nikodemiten, die als Sekte wahrgenommen wurden, mit grosser Besorgnis zur Kenntnis.

Deshalb forderten vor allem die Leute von Arth, dass man die Unruhestifter aus ihrem Viertel endlich durch obrigkeitliche Massregelung disziplinieren solle. Kurz nach der tumultuösen Maienlandsgemeinde von 1651 baten besorgte Arther Landleute, dass die Regierung unter Landam-



Landratsbeschluss vom 15. September 1668. Er verbot bei Strafe die Arther als «Hummel» zu beschimpfen. Immerhin war der Nikodemitenhandel 13 Jahre her.

mann Wolf Dietrich von Reding (1593–1687) «sich der sach annemen müsste, welches nit allem zu nachteil unseres lieben Vaterland (...) um den allen zuvorzukommen.» Man verlangte, dass mit dem «Schwert der gerechtigkeit, so Jnnen von Gott und den lantlüthen gaben worden zu schutz der guoten und forcht der Ungehorsamen» ein Machtwort gesprochen werden möge. Es wurde auch festgestellt, dass man bei den anderen eidgenössischen Orten bereits als ungehorsam gelte und diese sich «da die Pünt solches mögen» der Angelegenheit vermittelnd annehmen wollen.

Im Artherviertel brodelte es. Die «regierungstreuen» Arther sahen dringenden Handlungsbedarf und rechneten sich wahrscheinlich auch aus, im Zuge einer Verfolgung der Opposition ebenfalls die Köpfe der Nikodemitenbewegung, die – mindestens in Arth – die Opposition steuerten, los zu werden.

Misslungener «Marsch durch die Institutionen»

Die tragende Rolle der Arther Neugläubigen bei den politischen Unruhen im Jahre 1651 gilt als unbestritten. Landammann Martin Bellmont (1596–1673) wirft in einem Brief an seinen Urner Amtskollegen Zwyer den Arther Neugläubigen vor, sie hätten bei den Wahlen bestochen und seien «Tröler». Die Nikodemiten übten zudem Druck auf die Landleute des Artherviertels aus, indem sie sich während Wahlen hinter sie stellten und die Stimmabgabe kontrollier-

ten. Sicher ist, dass unter der Führung der Nikodemiten an der – unmittelbar auf die Maienlandsgemeinde folgenden – Viertelsgemeinde nochmals ein Vorstoss zur Regimentsänderung gemacht wurde. Doch auch dieser wurde im Sinne der Schwyzer Landsgemeinde abgewiesen. Dieser zweite Antrag brachte den Neugläubigen wohl den Vorwurf der «Meutemacherei» ein, da er gleichzeitig die Akzeptanz und oberste Gewalt des Souveräns – der Landsgemeinde – in Frage stellte. Der Versuch, mehr Macht im Land zu erreichen und somit auch Gehör für die protestantischen Anliegen zu finden, spornte die Nikodemiten immer wieder zu neuen Anläufen an: Unter anderem stellten sie mehrmals die Forderung auf Freigabe des Glaubens. Dies widersprach freilich einem unerschütterlichen Landsgemeindebeschluss von 1531 und wurde von den Zeitgenossen als religiöse Hetzerei gewertet. Etliche Ämter hatten die Nikodemiten im Artherviertel bereits erklossen – nicht umsonst klagte der Dorfpfarrer, er könne nicht gegen die Neugläubigen vorgehen, da diese, vor allem Mitglieder der nikodemischen Familien von Hospital und Bürgi, *«in den Ämtern»* sässen.

Kapuziner als obrigkeitliche Gegenmassnahme

Als sich das reformierte Zürich für die Arther Nikodemiten einzusetzen begann und offensichtlich wurde, dass diese aus dem Zürcher Unterland Unterstützung und Beratung erfuhr, schlug die Obrigkeit mit aller Härte zu: Die Nikodemiten wurden angeklagt, verfolgt und ins Gefängnis geworfen; viele Nikodemiten ergriffen die Flucht. Vor allem in Zürich fanden sie Obhut. In vier Fällen verfügte die Schwyzer Obrigkeit Todesurteile, zwei Frauen wurden in Mailand der In-

quisition übergeben. Verschiedene Mitläufer erhielten Galerentrafen, Bussen, öffentliche Abbitten usw.

Die Querelen, Verfolgungen und gerichtlichen Untersuchungen dauerten mehrere Jahre an. Wichtig war der Obrigkeit aber vor allem die Eliminierung der «lutherischen» Bewegung respektive der nikodemischen Sympathien in Arth. Zur Festigung des katholischen Glaubens wurden deshalb die Kapuziner dorthin geholt. Ihre Ansiedlung ist eine unmittelbare, religionspolitische Reaktion auf die immer wieder aufflackernden reformatorischen Neigungen, welche in Arth festzustellen waren. Schon in den 1530er-Jahren und nochmals intensiv hundert Jahre später hatte Schwyz grösste Mühen, Protestantisierungstendenzen im Form von geheimen wiedertäuferischen Gemeinden in Arth entgegenzutreten. Für die Zukunft sollten nun die Kapuziner über die Arther wachen. Die Etablierung eines Kapuzinerklosters in Arth ist demzufolge nicht nur vor dem Hintergrund des allgemeinen Ausbaus des Innerschweizer Kapitels zu sehen, sondern vorab auch im Zusammenhang mit der Installation eines glaubwürdigen Bollwerks gegen die fast schon «typischen», immer wieder aufbrechenden religiösen «Unsicherheiten» im Arther Talboden.

Literatur

- Denier Anton, Die Nikodemiten von Arth oder der Hummelhandel, in: *Der Geschichtsfreund* 36 (1881), S. 113–210.
- Meyer Beda, Kloster Arth, in: *Helvetia Sacra*, V/2, Bern 1972, S. 174–192.
- Rey Alois, Geschichte des Protestantismus in Arth bis zum Prozess von 1655, in: *MHVS* 44 (1944).